

Kurzinfo für Vereinswechsel von Amateuren in der Wechselperiode I (siehe § 2a SpO)

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als Spieler bis **spätestens 30.06.** nachweisbar schriftlich vom Spielbetrieb **abmelden**. Eine Abmeldung vom Spielbetrieb ist nicht automatisch auch eine Kündigung der Mitgliedschaft. **Mit dem neuen Programm „Antragstellung Online“ ist auch eine Abmeldung durch den aufnehmenden Verein innerhalb des Landesverbandes durch den aufnehmenden Verein möglich. Ein Abmeldeschreiben muss dennoch vom Spieler unterschrieben vorliegen und vom aufnehmenden Verein 24 Monate aufbewahrt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abmeldung vom Spieler auf dem neuen Passantrag (siehe Downloadcenter) mit einer zweiten Unterschrift bestätigen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Abmeldung durch den aufnehmenden Verein nach dem 30.06. ein Amateurwechsel mit sofortiger Spielerlaubnis nicht mehr möglich ist; es sei denn, es kann eine vorherige Abmeldung zum 30.06. per E-Postfach oder Einschreiben mit Rückschein nachgewiesen werden.**

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben mit Rückschein bzw. per E-Postfach oder anders eindeutig nachweisbar zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler, dem neuen Verein oder der Geschäftsstelle des SWFV den Spielerpass mit den **vollständigen Eintragungen** auf der Passrückseite, versehen mit Vereinsstempel und Unterschrift, innerhalb von **14 Tagen** ab dem Tag der Abmeldung nachweislich zuzusenden. **Es besteht für den abgebenden Verein auch die Möglichkeit, im neuen Programm „Antragstellung Online“, die Abmeldung selbst durchzuführen bzw. zu bestätigen. In diesem Fall bleibt der Spielerpass mit ausgefüllter Passrückseite beim abgebenden Verein. Die o.g. 14-Tages-Frist ist auch in diesem Fall einzuhalten.**

Wird diese Frist nicht eingehalten, werden die eingereichten Unterlagen oder Online-Anträge so bearbeitet, als sei vom abgebenden Verein die Freigabe erteilt. Unvollständig ausgefüllte Passrückseiten werden NICHT zur Fristwahrung angenommen.

Für Vereinswechsel-Vorgänge, die auf dem Postweg eingereicht werden, müssen bis spätestens 31.08.17 folgende Unterlagen der Geschäftsstelle vollständig vorliegen:

- **Passantrag** des aufnehmenden Vereins vollständig und gut lesbar ausgefüllt, mit Vereinsstempel, Unterschrift eines Vereinsvertreters sowie Unterschrift de(s/r) Spieler(s/in) und bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Alte und selbsterstellte Passanträge werden nicht bearbeitet.
- Der **Spelerpass** bzw. eine Verlustmeldung des Spielerpasses (Verlustmeldung per E-Postfach oder auf Vereinsbriefpapier mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift eines Vereinsvertreters) mit den Vermerken über das **genaue Abmeldedatum, Tag des letzten Spiels** und über die **Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung der Freigabe** sowie **Vereinsstempel** und **Unterschrift**

Eine Aufstellung über die erforderlichen Dokumente für Vereinswechsel-Vorgänge, die mittels Antragstellung Online bis 31.08.17 beantragt werden, finden Sie unter folgendem Link: <http://www.swfv.de/wDeutsch/DFBnet/NEU/Antragstellung-Online.php?navid=67>.

WIR MACHEN SIE DARAUF AUFMERKSAM, DASS VON DER GESCHÄFTSSTELLE AUCH WEITERHIN KOMPLETTE EINGESCANNTE UNTERLAGEN SOWIE KOMPLETTE UNTERLAGEN PER FAX, DIE IN DER VERBANDSPASSSTELLE AM 31.08.17 EINGEHEN, ZUR FRISTWAHRUNG UND NICHT ZUR BEARBEITUNG AKZEPTIERT WERDEN. AUS DIESEM GRUND MÖCHTEN WIR SIE EXPLIZIT DARAUF HINWEISEN, DASS POSTALISCHE UNTERLAGEN NACH DEM 31.08.17 NICHT GEM. § 2a SpO FÜR EINE SOFORTIGE SPIELERLAUBNIS ANERKANNT WERDEN !!!

Die **nachträgliche Freigabe** muss per E-Postfach oder auf Vereinsbriefpapier mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift des abgebenden Vereins erfolgen und **bis spätestens 31.08.17 der Geschäftsstelle vorliegen.**

Der abgebende Verein hat auch die Möglichkeit, die nachträgliche Freigabe dem aufnehmenden Verein per E-Postfach oder auf Vereinsbriefpapier mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift zu übermitteln. Der aufnehmende Verein kann in diesem Fall bis spätestens 31.08.17 über Antragstellung Online die nachträgliche Freigabe beantragen.

Ein Eingang nach dem 31.08.17 wird im Hinblick auf eine sofortige Spielerlaubnis trotz Freigabe nicht berücksichtigt!

Kurzinfo für Vereinswechsel von Vertragsspielern
in der Wechselperiode I
(Vereinswechsel für Vertragsspieler können NICHT
über Passantrag Online beantragt werden)

Auszug aus § 7 SpO:

Wir weisen darauf hin, dass für die Erteilung der Spielerlaubnis von Vertragsspielern, neben dem Amateurvertrag ebenfalls ein vollständig ausgefüllter Passantrag des aufnehmenden Vereins erforderlich ist.

Beachten Sie bitte folgendes: Bei einer Vertragsauflösung im 1. Spieljahr ist für die Erteilung einer erneuten Spielerlaubnis des Spielers die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den vorhergehenden Verein dringend erforderlich.

ACHTUNG ! SPIELER, DIE SICH NICHT BIS ZUM 30.06. BEIM ABGEBENDEN VEREIN ABGEMELDET HABEN UND DANACH EINEN VERTRAGSAMATEURVERTRAG ABSCHLIESSEN, KÖNNEN BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG UND FREIGABE DES ABGEBENDEN VEREINS KEINE SOFORTIGE SPIELERLAUBNIS VOR DER WECHSELPERIODE II ALS AMATEUR ERLANGEN !

Der Spielerpass eines Vertragsspielers, dessen Vertrag abgelaufen ist, muss mit der Erklärung des Spielers über seinen künftigen Status als Amateur bzw. einer Vertragsverlängerung zur Datenänderung auf dem Spielerpass bis 30.06. der Abteilung Sport- und Spielbetrieb zugesandt werden (nach Ablauf des Vertrages erlischt sofort die Spielerlaubnis).

Hinweis: Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass gemäß FIFA-Reglement III 3. „Registrierung von Spielern beim Vereinswechsel“ ein Spieler in einer Spielzeit maximal bei drei Vereinen registriert werden kann. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt. Die Überprüfung und Haftung obliegt den Vereinen.

Die kompletten Vereinswechselmodalitäten finden Sie in der Spielordnung unter § 2a SpO „Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren“, § 3 SpO „Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit Antragstellung Online“ und § 7 SpO „Vereinswechsel eines Vertragsspielers“ auf unserer Homepage www.swfv.de. **Wir weisen darauf hin, dass internationale Vereinswechsel NICHT über Antragstellung Online beantragt werden können.**